

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AVB") gelten folgende Definitionen:

"Käufer" die natürliche oder juristische Person, welche beim Lieferanten Produkte und/oder Leistungen bestellt.

"AVB" diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

"Vertrag" der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, der auf eine der folgenden Weisen zustande kommt: (a) durch eine Bestellung von Produkten/Leistungen seitens des Käufers (ob mit vorangegangenem Angebot oder ohne) oder einer Annahme seitens des Lieferanten (z.B. durch eine Auftragsbestätigung), oder (b) durch eine sonstige Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferant über vom Lieferant zu liefernde Produkte und/oder zu erbringende Leistungen, welche sich auf diese AVB bezieht; ein solcher Vertrag unterliegt in jedem Fall diesen AVB.

"Produkte" Waren, die der Lieferant dem Käufer aufgrund eines Vertrags zu liefern hat, einschließlich etwaiger Software.

"Angebot" das vom Lieferanten übermittelte Dokument, in dem Produkte und/oder Leistungen beschrieben werden, die dem Käufer unter Geltung dieser AVB unverbindlich angeboten werden.

"Leistungen" sind alle werkvertraglichen oder dienstvertraglichen Leistungen, zu deren Erbringung der Lieferant durch einen Vertrag gegenüber dem Käufer verpflichtet ist.

"Lieferant" ist die Hottinger Brüel & Kjaer Austria GmbH mit Sitz in 1230 Wien (Österreich), Lemböckgasse 63/2.

2. VERTRAGSGRUNDLAGE

DIESE AVB HABEN VORRANG VOR ALLEN EINKAUFSDINGUNGEN ODER SONSTIGEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, DIE IN DER BESTELLUNG ODER SONSTIGEN DOKUMENTEN DES KÄUFERS ENHALTEN SIND ODER DARIN EINBEZOGEN WERDEN.

2.1 Zusätzliche oder von diesen AVB abweichende Einkaufsbedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen in der Bestellung oder in sonstiger Kommunikation des Käufers werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, der Lieferant hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Entgegennahme der vom Lieferanten gelieferten Produkte durch den Käufer, die Annahme der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch den Käufer oder die Bezahlung der im Rahmen dieses Vertrages gestellten Rechnungen durch den Käufer gelten als schlüssige Annahme der vorliegenden AVB. Das Versäumnis des Lieferanten, einer in der Bestellung oder in sonstiger Kommunikation des Käufers enthaltenen Bestimmung zu widersprechen, kann weder als Verzicht auf diese AVB noch als Annahme dieser Bestimmungen ausgelegt werden.

2.2 Jede kundenspezifische Anpassung von Produkten, bei der die handelsüblichen Standardprodukte des Lieferanten auf Wunsch oder Anweisung des Käufers in irgendeiner Weise verändert werden, bedarf der Vereinbarung gesonderter Preise und kann zusätzlichen Vertragsbedingungen unterliegen.

3. ANGEBOT

Die in den Angeboten des Lieferanten genannten Preise und Spezifikationen dienen nur zur Information und sind für den Lieferanten erst dann verbindlich, wenn alle technischen Anforderungen vereinbart wurden und der Lieferant die Bestellung des Käufers angenommen hat. Genaueres zu Lieferterminen ist in Ziffer 6.3 geregelt.

4. BESTELLUNG

Mit der Übermittlung einer Bestellung an den Lieferanten erklärt sich der Käufer damit einverstanden, sich diesen AVB in ihrer Gesamtheit zu unterwerfen. Eine Bestellung, unabhängig davon, ob sie als Antwort auf ein Angebot des Lieferanten eingereicht wurde oder nicht, ist für den Lieferanten erst dann verbindlich, wenn sie von ihm angenommen wird, beispielsweise durch eine Auftragsbestätigung.

5. PREISE UND STEUERN

5.1 Die Preise für Produkte und Leistungen sind im Vertrag festgelegt oder werden von den Parteien anderweitig schriftlich vereinbart (beispielsweise in einer Rahmenvereinbarung). Alle Preise für Produkte und Leistungen verstehen sich exklusive aller Steuern (beispielsweise Umsatz-, Mehrwert-, Nutzungs- oder Verbrauchssteuern) und Gebühren (beispielsweise Transportkosten, Transportversicherungen, Zölle und sonstige Gebühren für Ausfuhr und/oder Einfuhr). Diese Steuern und Gebühren werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt und sind von diesem entsprechend zu

bezahlen, außer soweit diese von einer dem Lieferanten vorgelegten Steuerbefreiungsbescheinigung des Käufers umfasst sind.

5.2 Wenn der Lieferant nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Käufers Leistungen erbringt, die nicht durch den Vertrag abgedeckt sind (z.B. die Übermittlung zusätzlicher Dokumente oder Zertifikate, die Verschiebung einer Lieferung von Produkten, die Aussetzung von Leistungen, usw.), kann der Lieferant dem Käufer alle externen Kosten und internen Aufwendungen in Rechnung stellen, die sich daraus ergeben.

5.3 Wird der Vertrag in einer anderen Währung als dem Euro fakturiert, hat jede Partei das Recht, eine Anpassung des Vertragspreises gemäß dem zuletzt gültigen Wechselkurs zu verlangen.

5.4 Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung, es sei denn, im Angebot ist etwas anderes vorgesehen, wobei Barzahlungen unter keinen Umständen vereinbart oder akzeptiert werden können.

6. VERSAND UND LIEFERUNG

6.1 Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung der Produkte frachtfrei versichert an den im Vertrag angegebenen Lieferort (CIP im Sinne der *Incoterms 2020*), wobei der Lieferant nach eigenem Ermessen die Lieferung der Produkte beauftragen und dem Käufer die Kosten für Import-/Exportabfertigung, Verpackung, Transportversicherung und den Transport in Rechnung stellen kann.

6.2 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, erbringt er vereinbarte oder sonst erforderliche Mitwirkungshandlungen (insbesondere die Übermittlung notwendiger Informationen) nicht rechtzeitig oder sind diese fehlerhaft (insbesondere Angabe einer falschen Lieferadresse durch den Käufer) oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen (insbesondere wenn die Annahmestelle am Lieferort während der üblichen Geschäftszeiten geschlossen ist), so ist der Lieferant berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. In diesen Fällen kann der Lieferant vom Käufer einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 0,5% des Nettoauftragswertes pro Kalenderwoche ab dem Liefertermin verlangen, jedoch maximal 10% des Nettoauftragswertes bei endgültiger Nichtlieferung aus vorgenannten Gründen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt dem Lieferanten vorbehalten; die Pauschale ist dann auf diesen Schaden anzurechnen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.

6.3 Im Vertrag genannte Liefer-/Ausführungsfristen und sonstige Termine sind nicht als absolute Fixgeschäfte zu verstehen. Ein Verständnis als relatives Fixgeschäft bedarf einer ausdrücklichen dahingehenden Vereinbarung. Alle im Angebot angegebenen Termine für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Leistungen sind so lange voraussichtlich und unverbindlich, bis sie vom Lieferanten ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Ohne eine solche ausdrückliche Bestätigung als verbindlich ist die Einhaltung dieser Termine keine Pflicht des Lieferanten und der Lieferant für Verzögerungen gleich aus welcher Ursache (einschließlich der in Ziffer 6.4 beschriebenen Verzögerungen) nicht verantwortlich.

6.4 Der Lieferant ist nicht verantwortlich für Verzögerungen der Liefer-/Ausführungsfristen und sonstiger Termine aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat. Der Lieferant hat insbesondere Verzögerungen aus folgenden Gründen nicht zu vertreten: (a) Ereignisse höherer Gewalt gemäß Ziffer 17; (b) verzögerte oder verweigerte Exportgenehmigungen wie in Ziffer 21 beschrieben, vorausgesetzt der Lieferant hat rechtzeitig alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternommen, um solche Genehmigungen zu erhalten; (c) entgegenstehende Sanktionen oder Embargos; (d) verzögerte Zollabfertigung; (e) ausbleibende Selbstbelieferung des Lieferanten durch seine Zulieferer, vorausgesetzt, der Lieferant hat wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternommen, um beliefert zu werden; (f) aus den in Ziffer 6.2 genannten Gründen fehlgeschlagene Lieferungen; (g) Verzögerungen oder Mängel bei der Erbringung notwendiger Mitwirkungshandlungen seitens des Käufers, einschließlich der Ermöglichung von vereinbartem oder notwendigem Zugang zu Liegenschaften oder der Übermittlung vereinbarter oder notwendiger Informationen. Der Lieferant wird den Käufer über derartige Verzögerungen zeitnah informieren. Dauern solche Verzögerungen länger als neunzig (90) Tage, kann der betroffene Teil eines Vertrags von jeder Partei ohne zusätzliche Kosten und ohne Entschädigungsverpflichtung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden.

6.5 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Leistungen in Teillieferungen vorzunehmen

- und für jede Teillieferung eine separate Rechnung auszustellen. Wenn eine Teillieferung vorgesehen ist oder der Lieferant von seinem Recht auf Teillieferung Gebrauch macht oder wenn es aus irgendeinem Grund zu einer Verzögerung bei der Lieferung einer oder mehrerer Teillieferungen kommt, ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag als Ganzes als rückgängig zu machen.
- 6.6 Der Lieferant ist berechtigt, die Produkte vor dem angegebenen oder bestätigten Liefertermin zu liefern, sofern eine solche Vorablieferung für den Käufer wirtschaftlich zumutbar ist und er den Käufer in angemessener Weise im Voraus informiert.
- 7. ÜBERGANG VON RISIKO UND EIGENTUM**
- 7.1 Die Gefahr von Beschädigung und Untergang der Produkte geht zu dem sich aus dem in Ziffer 6.1 genannten *Incoterm* ergebenden Zeitpunkt auf den Käufer über, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Reklamationen wegen Verlust, Beschädigung oder Fehllieferung sind dem Frachtführer schriftlich anzuzeigen und gegenüber dem Spediteur geltend zu machen. Zudem hat der Käufer den Lieferanten über jede äußerliche Beschädigung eines Pakets unverzüglich und über jede nach Öffnen eines Paketes feststellbare Beschädigung des Inhalts binnen eines Arbeitstages nach dem Lieferdatum schriftlich zu informieren.
- 7.2 Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten vor (Eigentumsvorbehalt). Das Eigentum geht erst auf den Käufer über, wenn der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten beglichen hat. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, seine Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer der Lieferant erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.
- 7.3 Der Käufer ist vor Eigentumsübergang nur berechtigt, die gelieferten Produkte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiter zu veräußern, wobei eine Weiterveräußerung nur zulässig ist, wenn der Käufer dem Lieferanten rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Abnehmers bekannt gibt und der Lieferant der Veräußerung innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt in den in Ziffer 20 genannten Fällen. Darüber hinaus kann der Lieferant die Weiterveräußerungsberechtigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer widerrufen, wenn der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten aus einem Vertrag verletzt (insbesondere in Zahlungsverzug gerät oder gegen Compliance-Regelungen verstößt) oder wenn dem Lieferanten andere Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen lassen. Im Fall einer Weiterveräußerung verpflichtet sich der Käufer, die Kaufpreisforderung an den Lieferanten abzutreten und den Abnehmer des Käufers von dieser Abtretung zu verständigen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, den Vermerk der Abtretung der Kaufpreisforderung in seinen Büchern ordnungsgemäß durchzuführen.
- 7.4 Das Recht des Käufers, die gelieferten Produkte zu verarbeiten, unterliegt ebenfalls den in Ziffer 7.3 genannten Beschränkungen. Durch die Verarbeitung der Produkte erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich zugunsten des Lieferanten als Hersteller. Für den Fall, dass der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten durch welche Umstände auch immer erlöschen sollte, wird zwischen den Parteien bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an den aus der Verarbeitung der Produkte entstehenden Sachen auf den Lieferanten übergeht, der Lieferant diese Übereignung annimmt und der Käufer unentgeltlich Verwahrer dieser Sachen bleibt. Der Käufer ist verpflichtet, das Fremdeigentum seinem Abnehmer gegenüber offen zu legen.
- 7.5 Werden die Produkte, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehalten hat, mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt der Lieferant Miteigentum an den neuen Sachen oder dem vermischten Bestand. Der Miteigentumsanteil ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte und dem Rechnungswert der übrigen Waren.
- 7.6 Produkte, die der Lieferant unter Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 7.2 geliefert hat und Produkte, an denen der Lieferant gemäß Ziffer 7.4 und/oder Ziffer 7.5 Eigentum oder Miteigentum erwirbt, gelten als "Vorbehaltsprodukte" im Sinne der nachfolgenden Absätze dieser Ziffer 7.
- 7.7 Soweit die Forderungen des Lieferanten insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen und Vorbehalte zu mehr als 110 % besichert sind, ist ein etwaiger Überschuss der Forderungen bzw. oder der Vorbehaltsprodukte auf Verlangen des Käufers freizugeben, wobei die Auswahl der von einer solchen Freigabe erfassten Vorbehaltsprodukte im billigen Ermessen des Lieferanten liegt.
- 7.8 Der Käufer ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung von Vorbehaltsprodukten einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt in den in Ziffer 20 genannten Fällen. Darüber hinaus kann der Lieferant die Einzugsermächtigung des Käufers widerrufen, wenn der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten aus einem Vertrag verletzt (insbesondere bei Zahlungsverzug) oder wenn dem Lieferanten andere Vorfälle bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder der Fähigkeit des Käufers zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen entstehen lassen.
- 7.9 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsprodukte hat der Käufer den Dritten unverzüglich auf das Eigentum bzw. das Recht des Lieferanten hinzuweisen und den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten der Rechtsverteidigung gegen solche Zugriffe Dritter trägt der Käufer.
- 7.10 Verstößt der Käufer gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten aus einem Vertrag (insbesondere bei Zahlungsverzug), so ist der Käufer verpflichtet, auf erstes Anfordern des Lieferanten hin alle Vorbehaltsprodukte unverzüglich an diesen herauszugeben und alle Herausgabeansprüche gegen Dritte wegen der Vorbehaltsprodukte an den Lieferanten abzutreten. In der Zurücknahme der Vorbehaltsprodukte oder in Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Dritte hinsichtlich der Vorbehaltsprodukte liegt keine Kündigung des und kein Rücktritt vom betroffenen Vertrag.
- 8. LEISTUNGEN**
- 8.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen in Übereinstimmung mit diesen AVB und den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags.
- 8.2 Der Käufer wird dem Lieferanten auf dessen Aufforderung hin alle vereinbarten oder zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen, Zugänge und Materialien zur Verfügung stellen. Der Käufer ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien verantwortlich. Notwendige Zugänge sind zu gewähren.
- 9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 9.1 Jede Lieferung von Produkten kann nach billigem Ermessen des Lieferanten als separates Geschäft behandelt und entsprechend separat gegenüber dem Käufer abgerechnet werden. Für eigenständige Software-Produkte kann diese Rechnung bereits bei Zustandekommen des Vertrages gestellt werden. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Käufer Produkte, wenn diese vom Käufer abgenommen werden müssen (entweder nach Lieferung oder nach Installation durch oder im Auftrag des Lieferanten), die Rechnungen gemäß dem im Vertrag festgelegten Zahlungsplan stellen.
- 9.2 Der Anspruch des Lieferanten auf Bezahlung wird durch eine nicht von ihm zu vertretende Verzögerung der Lieferung oder der Abnahme nicht beeinflusst, sodass der Käufer den vollen Betrag oder die gegebenenfalls vereinbarte Rate gemäß des vereinbarten Liefer- oder Abnahmetermins (ohne Berücksichtigung der Verzögerung) zu bezahlen hat.
- 9.3 Für Leistungen ist der Lieferant berechtigt, dem Käufer am Tag des Inkrafttretens des betreffenden Vertrages eine Rechnung zu stellen, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart. Die Zahlungsbedingungen sind dreißig (30) Tage netto ab Rechnungsdatum für Produkte und Leistungen, sofern nicht anders vereinbart.
- 9.4 Ohne die ausdrückliche schriftliche und vorherige Zustimmung des Lieferanten ist der Lieferant nicht verpflichtet, dem Abnehmer Bürgschaften, Bankgarantien, Akkreditive, Sicherheiten oder andere Sicherungsmittel zu stellen. In jedem Fall kann der Lieferant dem Käufer alle Kosten in Rechnung stellen, die mit dem Abschluss, der Aufrechterhaltung oder anderweitig im Zusammenhang mit solchen Sicherungsmitteln anfallen.
- 9.5 Alle im Rahmen eines Vertrages fälligen Beträge sind vom Käufer in voller Höhe zu bezahlen, ohne Abzug, Einbehalt, Aufrechnung oder eine sonstige Gegenforderung geltend zu machen, außer dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Zahlungen müssen direkt vom Käufer geleistet werden. Zahlungen durch Dritten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
- 9.6 Werden dem Lieferanten Vorfälle bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder der Fähigkeit des Käufers zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen entstehen lassen, kann der Lieferant vom Käufer eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder die Leistung einer angemessenen Zahlungssicherheit verlangen. Die vertraglichen Leistungspflichten des Lieferanten sind dann bis zur vollständigen Leistung der Vorauszahlung bzw. Sicherheit ausgesetzt.
- 9.7 Wenn der Käufer eine Zahlung bei Fälligkeit nicht leistet, ist der Lieferant berechtigt: (a) weitere Lieferungen von Produkten und/oder

- die Erbringung von Leistungen (oder Teilen davon) im Rahmen des betroffenen Vertrages oder jedes anderen Vertrages zwischen den Parteien auszusetzen oder zu stornieren, (b) vom Käufer Schadensersatz zu verlangen, und (c) Zinsen auf den unbezahlten Betrag in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
- 9.8 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant im Fall der Nichtzahlung einer fälligen Summe durch den Käufer, alle rechtlich erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen kann, um diese Forderung einzutreiben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einschaltung von Rechtsanwälten und/oder Inkassodienstleistern. Alle Gebühren oder Kosten für diese Inkassobemühungen gehen zu Lasten des Käufers.
- 10. PRODUKTE**
Der Lieferant darf die Spezifikationen der Produkte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Teile, Komponenten und verwendete Materialien) ändern, sofern diese Änderungen die vereinbarten Spezifikationen der Produkte nicht beeinträchtigen.
- 11. INSTALLATION UND WARTUNG DER PRODUKTE**
- 11.1 Wenn der Vertrag die Installation der Produkte oder die Durchführung von Wartungsarbeiten vorsieht, setzt deren Durchführung voraus, dass der Käufer auf seine Kosten und in seiner Verantwortung die folgenden Mitwirkungsleistungen erbringt: (a) Bereitstellung einer sicheren und klimatisierten Lagerungsmöglichkeit vor Ort, so dass die Produkte und etwaig benötigte Werkzeuge des Lieferanten vor Diebstahl, Beschädigung oder Verschlechterung geschützt sind; während der Lagerzeit abhanden gekommene oder beschädigte Produkte/Werkzeuge sind auf Kosten des Käufers zu reparieren oder zu ersetzen; (b) rechtzeitige und hinreichende Ausführung und Fertigstellung aller notwendigen Vorbereitungsarbeiten in Übereinstimmung mit allen geltenden Sicherheits-, Elektro- und Bauvorschriften sowie mit den Anforderungen des Lieferanten; (c) Gewährung von ungehindertem und rechtzeitigem Zugang zur betreffenden Liegenschaft, damit der Lieferant zum vorgesehenen Zeitpunkt mit der Installation oder Wartung beginnen kann; falls der Käufer von dem mit diesen Arbeiten befassten Personal des Lieferanten eine besondere Schulung oder Zertifizierung verlangt oder der Käufer vor dem Betreten des Standorts des Käufers eine wie auch immer geartete Zugangsgebühr zahlen muss, kann der Lieferant dem Käufer alle damit verbundenen Kosten zusätzlich in Rechnung stellen; (d) Umsetzung aller notwendigen und vorteilhaften Maßnahmen, um das Personal und das Eigentum des Lieferanten auf der Liegenschaft des Käufers zu schützen, sowie Gewährleistung, dass die Liegenschaft den Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards des Lieferanten entspricht, wie sie in der entsprechenden Richtlinie des Lieferanten festgelegt sind, welche dem Käufer auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird; (e) Sicherstellung der Verfügbarkeit aller erforderlichen Personen und Ausrüstung, um die Produkte an ihrem endgültigen Standort zu platzieren oder die geplante Wartung durchzuführen; (f) Erwerb aller Genehmigungen, Lizenzen, Wegerechte usw.; und (g) Verfügbarkeit aller Visa oder sonstiger Genehmigungen, die für das Personal des Lieferanten und für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Geräten und Materialien, die für die Installation oder Wartung erforderlich sind, benötigt werden.
- 11.2 Wird eine der vorgenannten Bestimmungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt oder muss der Lieferant seine Installation-/Wartungsarbeiten aus vom Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen unterbrechen oder verzögern, so verlängert sich die Fertigstellungsfrist entsprechend und alle sich daraus ergebenden Mehrkosten können dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 11.3 Der Lieferant übernimmt keine Haftung und bietet keine Gewähr für die Eignung der Räumlichkeiten oder der in diesen verfügbaren Infrastruktur-/Versorgungseinrichtungen für die Installation, Verwendung und/oder Lagerung der Produkte.
- 11.4 Grundlage für die Berechnung der Arbeitszeit sind die von den Mitarbeitern des Lieferanten gemachten Angaben. Der Lieferant kann vom Käufer eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt wurden.
- 11.5 Der Käufer hat den Termin für die Ausführung der Arbeiten so festzulegen, dass sie vor Wochenenden (möglichst am Freitag, ggf. am Samstag) oder Feiertagen abgeschlossen werden können. Wenn sich die Arbeiten über ein Wochenende oder einen oder mehrere Feiertage erstrecken und an diesen Tagen keine Arbeit möglich oder notwendig ist, hat das Personal des Lieferanten das Recht, über das Wochenende nach Hause an ihren jeweiligen Wohnort zu fahren. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für aufeinanderfolgende Feiertage oder Feiertage, die an ein Wochenende angrenzen. Das Personal des Lieferanten ist angewiesen, die maximal zulässigen Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten nach den geltenden Arbeitszeitbestimmungen strikt einzuhalten.
- 11.6 Ist eine Überschreitung der zulässigen Höchstarbeitszeit unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig und nimmt der Käufer die Leistungen des Personals des Lieferanten über die allgemein zulässige Arbeitszeit hinaus in Anspruch, so hat der Käufer den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten und ihm – in einer den Anforderungen der jeweils geltenden Vorschriften entsprechenden Form – die Einhaltung der Voraussetzungen für eine berechtigte Überschreitung der Höchstarbeitszeit sowie die Höhe der Überstunden zu bestätigen. Sonn- und Feiertagsarbeit darf nur in den in den jeweils geltenden Bestimmungen festgelegten Ausnahmefällen geleistet werden. Auch in diesen Fällen ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu informieren und eine entsprechende Bestätigung auszustellen.
- 12. EINGANGSINSPEKTION UND ABNAHME**
- 12.1 Wenn der Vertrag weder eine Installation noch eine Abnahme vorsieht, hat der Käufer die Produkte unverzüglich nach der Lieferung unter Anwendung einer Methode zu prüfen, welche mindestens der neuesten Fassung der ISO 9001 entspricht, und dem Lieferanten alle insoweit festgestellten Mängel innerhalb eines Arbeitstages nach Abschluss der Prüfung spezifiziert und schriftlich mitzuteilen.
- 12.2 Wenn der Vertrag keine Installation aber eine Abnahme der gelieferten Produkte vorsieht, hat der Käufer die vereinbarten Abnahmeprüfungen (oder, falls eine solche nicht vereinbart wurde, die vom Käufer nach billigem Ermessen für erforderlich gehaltenen Prüfungsumfang) durchzuführen und den Lieferanten unverzüglich nach Abschluss der Prüfung über festgestellte Mängel spezifiziert und schriftlich zu unterrichten. Erhält der Lieferant innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach der Lieferung keine solche Mitteilung, so gelten die Produkte als abgenommen. Erhält der Lieferant eine Mitteilung, die er nach seinem billigen Ermessen für unberechtigt hält, so teilt er dies dem Käufer mit, und die Produkte gelten als abgenommen, sobald er dem Käufer diese Information übermittelt hat. Erhält der Lieferant fristgerecht eine berechtigte Mitteilung, so hat er als einzige Abhilfemaßnahme die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben, und die betreffenden Teile der Abnahmeprüfung sind innerhalb einer angemessenen Frist gemäß den oben beschriebenen Verfahren zu wiederholen.
- 12.3 Sind sowohl die Installation der Produkte als auch deren Abnahme Bestandteil des Vertrages, so teilt der Lieferant dem Käufer mit, wann die installierten Produkte zur Abnahmeprüfung bereit sind, und lädt den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist zur Teilnahme an der vereinbarten Abnahmeprüfung ein (oder, falls eine solche nicht vereinbart wurde, zu den Standardprüfungen des Lieferanten, mit denen die Übereinstimmung der Produkte und der Installation mit den vereinbarten Spezifikationen grundsätzlich nachgewiesen wird). Die Teilnahme des Käufers an der Abnahmeprüfung erfolgt auf seine alleinigen Kosten. Nimmt der Käufer nicht an der Abnahmeprüfung zu dem mitgeteilten Termin teil, beginnt der Lieferant mit den Prüfungen gemäß den Standardprüfverfahren des Lieferanten, wobei diese Prüfungen als in Anwesenheit des Käufers durchgeführt gelten. Mit dem Bestehen der jeweiligen Abnahmeprüfung gelten die betreffenden Produkte als abgenommen. Wird die Abnahmeprüfung zum mitgeteilten Termin aus Gründen verhindert, die in der Sphäre des Käufers liegen (einschließlich der Verweigerung des Zugangs), ohne dass der Käufer einen triftigen Grund geltend machen kann, welchen der Lieferant nach seinem billigen Ermessen für gerechtfertigt hält, so gilt die Abnahme mit der Meldung der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Wird die Abnahmeprüfung berechtigterweise nicht bestanden oder als nicht bestanden behandelt, hat der Lieferant als einzige Abhilfemaßnahme die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben. Die betreffenden Teile der Abnahmeprüfung sind dann innerhalb einer angemessenen Frist gemäß den oben beschriebenen Verfahren zu wiederholen.
- 12.4 Unwesentliche Mängel oder Abweichungen, welche die betriebliche Nutzung der installierten Produkte nicht beeinträchtigen, berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Abnahme und sind keine Gründe zur Nichtvornahme oder Aussetzung der Abnahmeprüfung. Eine Pflicht des Lieferanten zur Beseitigung solcher Mängel bleibt hiervon unberührt.
- 12.5 Während der in Ziffer 13 bestimmten Gewährleistungsfrist hat der Käufer dem Lieferanten jeden versteckten Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung spezifiziert und schriftlich anzuzeigen.

13. GEWÄHRLEISTUNG

- 13.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitung) der Produkte gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den Regelungen dieser Ziffer 13 nichts anderes ergibt. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlich zwingenden Vorschriften über Verbrauchergeschäfte und die Rechte des Käufers aus etwaigen gesondert abgegebenen Garantien.
- 13.2 Grundlage der Mängelhaftung des Lieferanten ist die über die Beschaffenheit und den Verwendungszweck der Produkte (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten Beschreibungen und Spezifikationen der Produkte, welche im Vertrag festgelegt sind sowie vom Lieferanten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich bekannt gemacht waren (insbesondere in von Lieferanten erstellten Katalogen oder auf seinen Internetseiten). Die Beschreibungen und Spezifikationen im Vertrag haben Vorrang vor öffentlichen Erklärungen des Lieferanten. Öffentliche Äußerungen des Lieferanten oder in seinem Namen (insbesondere in der Werbung oder auf Etiketten) haben Vorrang vor etwaigen Äußerungen Dritter. Liegt eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne dieser Ziffer 13.2 nicht vor, bestimmt sich das Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.3 Bei Produkten mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant eine Bereitstellung und ggf. Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 13.2 ergibt. Öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter sind für die Gewährleistung des Lieferanten insoweit unbeachtlich.
- 13.4 Die Gewährleistungsrechte (Gewährleistungsansprüche) des Käufers setzen die Erfüllung seiner Pflichten gemäß Ziffer 12 voraus. Weiterhin haftet der Lieferant grundsätzlich nicht für Mängel, welcher der Käufer bei Vertragsschluss kannte oder grob fahrlässig nicht kannte. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist weiters, dass: (a) der Käufer den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den Lieferanten bestimmbar ist; (b) der Käufer dem Lieferanten alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt; (c) der Käufer oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in das gelieferte Produkt vorgenommen hat; (d) das gelieferte Produkt unter den Bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
- 13.5 Bei Vorliegen eines Sachmangels hat der Lieferant zunächst die Wahl, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Verbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Austausch) leistet. Bei Rechtsmängeln hat der Lieferant die Wahl, dem Käufer das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen oder das Produkt so zu ändern, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Ist die vom Lieferant gewählte Art der Nacherfüllung für den Käufer im Einzelfall unzumutbar, kann der Käufer sie ablehnen. Das Recht des Lieferanten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 13.6 Der Lieferant ist berechtigt, die Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises durch den Käufer abhängig zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises wegen des Mangels zurückzubehalten.
- 13.7 Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der ursprünglich vereinbarte Lieferort des betreffenden Produkts. Kosten und Aufwendungen für die Gewährleistung von Produkten, die sich dadurch erhöhen, dass ein Produkt an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort transportiert wird, gehen zu Lasten des Käufers.
- 13.8 Der Käufer hat dem Lieferanten die zur Vornahme der Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Produkte zu Prüfzwecken an den Lieferanten zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhaften Produkte auf Verlangen des Lieferanten hin nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Einen Rückgabeanspruch hat der Käufer nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation des mangelhaften Produkts noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation eines mangelfreien Produkts, wenn, wenn der Lieferant zu diesen Leistungen ursprünglich nicht verpflichtet war; Ansprüche des Käufers auf Erstattung entsprechender Kosten bleiben unberührt.
- 13.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, hat der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser AVB zu tragen bzw. zu erstatten, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

Andernfalls ist der Lieferant berechtigt, vom Käufer die durch das unberechtigte Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt zu verlangen, wenn der Käufer erkannte oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB sowie § 933b ABGB sowie § 7 VGG (Aktualisierungspflicht) ausdrücklich ausgeschlossen.

- 13.10 In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu verlangen. Von der Selbstvornahme ist der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, zu benachrichtigen. Das Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, diese nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 13.11 Wenn eine vom Käufer zu setzende angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei einem unerheblichen Mangel.
- 13.12 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln der Produkte nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 14.
- 13.13 Für die Gewährleistungspflichten des Lieferanten gilt Ziffer 6.4 sinngemäß und auch insoweit handelt es sich weder um ein relatives noch um ein absolutes Fixgeschäft.
- 13.14 Sofern und soweit Leistungen als Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten abnahmefähigen Werkes vereinbart sind, gelten für diese Ergebnisse die Gewährleistungsbestimmungen für Produkte. Für alle anderen Leistungen bestehen keine Gewährleistungspflichten.
- 13.15 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwei Jahre ab Lieferung. Die Verjährungsfrist für Produkte, welche der Lieferant als Schwingungsprüfsysteme bezeichnet oder die mit solchen Systemen im Zusammenhang stehen, beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 13.16 Handelt es sich bei den Produkten um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung drei Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung.
- 13.17 Der Lieferant übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Für Produkte, die durch den Käufer bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Lieferanten.

14. HAFTUNG

- 14.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt: (a) bei Vorsatz, einschließlich arglistig verschwiegener Mängel, (b) bei grober Fahrlässigkeit, (c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (d) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, und (e) sofern und soweit er eine Garantie übernommen hat.
- 14.2 Vorbehaltlich der Ziffer 14.1 haftet der Lieferant nur dann für leichte Fahrlässigkeit, wenn der Lieferant eine solche wesentliche Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Zweck dieses Vertrages gefährden würde und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In sonstigen Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nicht.
- 14.3 Haftet der Lieferant nach Ziffer 14.2 für leichte Fahrlässigkeit, so ist die Haftung auf und vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 14.4 In den in Ziffer 14.3 genannten Fällen bestimmt sich der Höchstbetrag der Haftung des Lieferanten wie folgt: Die Parteien gehen davon aus, dass der vorhersehbare und vertragstypische Schaden aus einem Vertrag 125% des jeweiligen Nettoauftragswertes nicht übersteigt. Die Haftung des Lieferanten ist daher in solchen Fällen summenmäßig auf 125% des jeweiligen Nettoauftragswertes begrenzt. Die vorstehende Haftungshöchstgrenze gilt nicht, wenn der Käufer bei der Bestellung, spätestens jedoch vor Beginn der Vertragsausführung, einen höheren Wert des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens (zumindest in Textform) angibt. Die Haftungshöchstgrenze ist dann der vom Käufer mitgeteilte Wert. Der Lieferant ist aber berechtigt, den

- betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigungsanspruch für den Käufer zu kündigen, wenn der vom Käufer mitgeteilte Wert 250% des Nettoauftragswertes – höchstens aber sechs (6) Millionen Euro – übersteigt.
- 14.5 Die Haftungsregelungen in dieser Ziffer 14 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, deren Verschulden der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, insbesondere durch seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 14.6 Für die Verpflichtung des Lieferanten, dem Käufer Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter zu leisten, ist Ziffer 16 maßgebend.
- 15. SOFTWARE**
Dem Käufer werden keine Rechte an Computerprogrammen, Firmware, Programmerroutinen und begleitender Dokumentation, welche vom Lieferanten zur Verwendung mit den Produkten oder als eigenständige (Software-)Produkte geliefert werden, sowie an vom Käufer oder dem Endbenutzer erstellten Kopien davon (zusammen "Software") übertragen. Nutzungsrechte an der Software werden dem Lieferanten nach den Bestimmungen des Allgemeinen Endbenutzer-Lizenzvertrags – der diesen AVB als Anhang beigefügt ist – eingeräumt, außer bei Herunterladen, Installieren und/oder Ausführen der Software wird die Geltung eines spezielleren Lizenzvertrags vereinbart.
- 16. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM**
- 16.1 Ungeachtet der Lieferung der Produkte und des Eigentumsübergangs an den Produkten sowie vorbehaltlich der Ziffern 15 und 16.3 hat keine Bestimmung dieser AVB oder eines Vertrages die Wirkung, dem Käufer Rechte an dem in den Produkten enthaltenen bzw. verkörperten geistigen Eigentum sowie an Werken (im Sinne der Ziffer 16.2) zu übertragen oder einzuräumen.
- 16.2 Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Eigentums-, Urheber- und geistigen Eigentumsrechte an allen Ergebnissen und Erkenntnissen, die vom Lieferanten im Rahmen oder im Verlauf der Erbringung von Leistungen geschaffen, produziert oder entwickelt werden (zusammen "Werke"), unabhängig davon, wo auf der Welt sie durchsetzbar sind, einschließlich aller Rechte an den Leistungen selbst und allen Dokumenten, Daten, Quellcodes, Zeichnungen, Artikeln, Skizzen, Plänen, Berichten, Erfindungen, Verbesserungen, Änderungen, Entdeckungen, Werkzeugen, Skripten und sonstigen Gegenständen, die sich darauf beziehen unmittelbar mit der Erstellung oder Erbringung in das alleinige und ausschließliche Eigentum des Lieferanten übergehen. Der Käufer erwirbt keine Rechte daran, es sei denn, dies ist ausdrücklich in diesen AVB oder in dem betreffenden Vertrag festgelegt.
- 16.3 Der Lieferant gewährt dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung derjenigen Teile des Werkes, die für den Endbenutzer erforderlich sind, um die Produkte und/oder Leistungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim Lieferanten. Der Quellcode wird nicht zur Verfügung gestellt oder hinterlegt, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich vereinbart. Im Fall der Hinterlegung kann der Lieferant dem Käufer alle damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen.
- 16.4 Wird gegen den Käufer geltend gemacht, dass die Produkte oder Leistungen Patent-, Urheber- oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, die am Lieferort von der/den zuständigen Behörde(n) für geistiges Eigentum erteilt wurden oder gesetzlich gelten, so haftet der Lieferant dem Käufer gegenüber nur dann für Schadensersatz und Aufwendungen, wenn (a) dem Lieferant die volle Kontrolle über alle Verfahren oder Verhandlungen im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen übertragen wird; (b) der Käufer kein Anerkenntnis abgibt und dem Lieferant jede zumutbare Unterstützung für die Zwecke solcher Verfahren oder Verhandlungen gewährt; (c) der Käufer ohne Zustimmung des Lieferanten solche Ansprüche weder erfüllt (außer es liegt ein rechtskräftiges Urteil vor), noch bestätigt oder einen Vergleich schließt; (d) der Käufer nichts unternimmt, was eine Versicherungspolice oder einen Versicherungsschutz, die/den der Käufer im Zusammenhang mit einer solchen Rechtsverletzung abgeschlossen hat, beeinträchtigen würde oder könnte, und der Käufer sich nach besten Kräften bemüht, ihm hieraus zustehende Zahlungen zu erhalten; (e) der Käufer dem Lieferanten alle dem Käufer zustehenden Aufwendungs-/Schadensersatzansprüche gegen Dritte mitteilt (falls vorhanden), diese beitreibt und hieraus resultierenden Überschuss an den Lieferanten auskehrt; und (f) der Käufer auf Verlangen des Lieferanten angemessene Maßnahmen ergreift, um Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, für welche der Lieferant dem Käufer gegenüber gemäß dieser Ziffer 16.4 haftet, zu mindern oder zu reduzieren, wobei derartige Maßnahmen (nach Wahl des Lieferanten) auch die Beendigung der Nutzung des Produkts oder der Leistungen sowie die Annahme von nicht rechtsverletzenden Ersatzprodukten oder -Leistungen durch den Lieferanten umfassen.
- 16.5 Es besteht keine Haftung des Lieferanten nach Ziffer 16.4, sofern die Rechtsverletzung auf Folgendes zurückzuführen ist: (a) Ergänzungen oder Änderungen an den betreffenden Produkten und/oder Leistungen, ohne dass der Lieferant diesen vorab schriftlich zugestimmt hat; (b) Informationen, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, insbesondere Spezifikationen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommende sonstige Beschreibungen; (c) Ausführung von Arbeiten an Produkten oder Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten in Übereinstimmung mit den in Ziffer 16.5.b genannten Information oder sonstigen Instruktionen des Käufers; (d) Kombination mit oder Hinzufügung von Gegenständen, die nicht vom Lieferanten hergestellt oder entwickelt wurden; und/oder (e) Verwendung von Produkten über den in der Beschaffensvereinbarung nach Ziffer 13.2 festgelegten oder vom Lieferanten schriftlich genehmigten Umfang hinaus.
- 16.6 Außer in den in Ziffer 14 genannten Fällen legt diese Ziffer 16 die gesamte Haftung des Lieferanten und die gesamten Rechtsbehelfe des Käufers in Bezug auf eine behauptete Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter fest, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags ergeben. Diese Ziffer 16 unterliegt den in Ziffer 14 festgelegten Haftungsbeschränkungen.
- 16.7 Jegliche Nutzung der Gegenstände des geistigen Eigentums des Lieferanten durch den Käufer oder Dritte als Eingabedaten für Chatbots mit künstlicher Intelligenz (KI), andere KI-erzeugende Software oder Tools und programmierbare inhalterzeugende Algorithmen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht gestattet.
- 17. NICHTVERFÜGBARKEIT DER PRODUKTE UND LEISTUNGEN (HÖHERE GEWALT)**
- 17.1 Außer wenn in diesen AVB abweichend geregelt, wird der Lieferant von seinen Leistungspflichten unter einem Vertrag frei und haftet nicht für deren Nichterfüllung, soweit dies auf Ereignisse zurückzuführen ist, welche außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen und nicht von ihm verschuldet wurden, einschließlich folgender Ereignisse (unabhängig ob sie den Lieferanten selbst oder dessen Lieferkette betreffen): Krieg (ob erklärt oder nicht), kriegerische Handlungen, Invasionen, Handlungen fremder Feindmächte, militärischen Mobilmachungen, Bürgerkriegen, terroristischen Handlungen, Sabotageakte, Akten der Piraterie, höhere Gewalt, Naturkatastrophen (einschließlich ungewöhnlich schwerer Unwetter und Überschwemmungen), Epidemien und Pandemien (einschließlich durch das SARS-CoV-2-Virus und seine existierenden und künftigen Varianten verursachte) sowie damit zusammenhängender Lockdowns, hoheitliche Maßnahmen aller Art, Explosionen, Brände, Zerstörung von Ausrüstungsgegenständen, länger andauernder Ausfall von Infrastruktur (einschließlich Telekommunikations-, Transport-, Energie- und/oder Informationssysteme), Arbeitskampfmaßnahmen (einschließlich Boykott, Streik und Aussperrung). Die Befreiungswirkung tritt ein, sobald der Lieferant den Käufer mindestens in Textform über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informiert hat (beispielsweise durch Mitteilung eines neuen Liefertermins). Der Lieferant wird alle wirtschaftlich zumutbaren und angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses zu überwinden bzw. so weit wie möglich zu begrenzen. Alle Liefer-/Ausführungsfristen und sonstige Termine für die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Leistungen werden automatisch für die Dauer des Ereignisses verlängert. Besteht die Verzögerung länger als neunzig (90) Tage, kann der betroffene Teil eines Vertrags von jeder Partei ohne zusätzliche Kosten und ohne Haftung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden.
- 17.2 Wenn der Lieferant aufgrund der in Ziffer 17.1 genannten Ereignisse nicht über ausreichende Warenbestände verfügt, um alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, kann er die verfügbaren Bestände nach eigenem Ermessen auf seine Kunden aufteilen.
- 18. VERTRAULICHKEIT**
- 18.1 Die Parteien befolgen die Bestimmungen bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen und halten sich an alle geltenden Gesetze, Satzungen und Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.
- 18.2 Die Parteien behandeln alle nicht-öffentlichen, unternehmenseigenen, geschäftsbezogenen Informationen vertraulicher Art, von welchen sie im Rahmen eines unter einem Vertrag oder diesen AVB, einschließlich der EULA im Anhang dazu, durchgeführten Audits Kenntnis erlangen,

als unter eine ihre Vertraulichkeitsvereinbarungen fallende vertrauliche Information. Besteht zwischen den Parteien keine Geheimhaltungsvereinbarung, vereinbaren die Parteien, vor einem Audit in gutem Glauben eine angemessene Geheimhaltungsvereinbarung auszuhandeln.

- 18.3 Der Käufer benachrichtigt den Lieferanten unverzüglich nach Bekanntwerden einer vermuteten oder tatsächlichen Datenschutzverletzung oder eines anderen Cybersicherheitsvorfalls, welcher Informationen und Daten des Lieferanten betrifft, indem er den Lieferanten unter hbkitsecurity@hbkworl.com kontaktiert.

19. STORNIERUNG, ÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG

- 19.1 Verträge, die sich auf die Lieferung von Produkten beziehen, können vom Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten (welche vom Lieferanten in seinem freien Ermessen erteilt oder verweigert werden kann), storniert, geändert (einschließlich Verschiebungen) oder ergänzt werden. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten hat der Käufer den Lieferanten für alle Arbeits- und Materialkosten zu entschädigen, welche beim Lieferanten im Zusammenhang mit dem stornierten, geänderten (einschließlich Verschiebungen) oder ergänzten Vertrag entstehen sowie für alle daraus resultierenden Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren und Auslagen ersetzen. Von vorstehender Ersatzpflicht umfasst ist die Erstattung der Differenz zwischen dem ermäßigten Preis und dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Listenpreis an den Lieferanten, wenn der Kauf einer bestimmten Menge von Produkten innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Voraussetzung für die Anwendung eines niedrigeren Preises pro Stück war und diese Menge nun nicht in dieser Zeiteinheit erreicht wird. Wird der Vertrag auf Wunsch des Käufers (und mit Zustimmung des Lieferanten) entsprechend geändert oder ergänzt, kann der Lieferant den Gesamt- und/oder Einzelpreis entsprechend anpassen. Verträge über Leistungen beginnen an dem im jeweiligen Vertrag angegebenen Anfangsdatum und gelten – vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß Ziffer 19 – für die im Vertrag festgelegte Erstlaufzeit und danach für jeden im Vertrag festgelegten Verlängerungszeitraum (soweit vorgesehen); anschließend geltend sie ohne zeitliche Begrenzung weiter, sofern sie nicht von einer der Parteien im Einklang mit dieser Ziffer 19 gekündigt werden.
- 19.2 Jede Partei kann einen Teil eines Vertrages über die Erbringung von Leistungen mit einer Frist von sechzig (60) Tagen gegenüber der anderen Partei ordentlich und ohne Angabe von Gründen kündigen. Ist eine längere Laufzeit eines Vertrages über die Erbringung von Leistungen Voraussetzung für die Anwendbarkeit eines niedrigeren Preises, so behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Käufer für die vorzeitige Kündigung aus Kulanzgründen eine angemessene Entschädigung in Rechnung zu stellen, welche auf der Grundlage des Preises berechnet wird, der bei einer Laufzeit des Vertrages ab dem Datum des Vertragsbeginns bis zum Datum der Kündigung anwendbar gewesen wäre.
- 19.3 Jede Partei kann Teile eines Vertrages über die Erbringung von Leistungen aus wichtigem Grund jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei fristlos kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung des Vertrages über Leistungen begeht, wenn diese Verletzung nicht abgestellt werden kann oder nicht binnen angemessener Frist abgestellt wird.
- 19.4 Der Lieferant kann Teile von Verträgen, die sich auf die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen beziehen, jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen, wenn (a) der Käufer gegen den Kodex der Unternehmensethik verstößt, der sowohl unter [Ethical business - Spectris](#) abrufbar ist als auch dem Käufer auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, und/oder (b) der Käufer oder seine Mehrheitsaktionäre oder sein/e wirtschaftlicher/n Eigentümer Gegenstand von Sanktionen oder Embargos wird, und/oder (c) der Käufer in einem (Gerichts-)Verfahren involviert ist, das sich nachteilig auf den Ruf des Lieferanten auswirken könnte.
- 19.5 Bei Beendigung oder Ablauf eines Vertrages über die Erbringung von Leistungen sind Unterlagen, Informationen und Gegenstände einer Partei, welches sich zu diesem Zeitpunkt in Besitz, Gewahrsam oder unter Kontrolle der anderen Partei befindet, an diese herauszugeben. Dies gilt nicht, wenn, soweit und solange diese (a) für die Ausübung bzw. Erfüllung fortbestehenden Rechte oder Pflichten aus dem betreffenden Vertrag benötigt werden, (b) zum Nachweis ordnungsgemäßer Leistungserbringung aus dem Vertrag erforderlich sind, und/oder (c) gesetzlichen, behördlichen oder aufsichtsrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

20. INSOLVENZ DES KÄUFERS

Der Lieferant kann – unbeschadet anderer im zustehender Rechte oder Rechtsbehelfe – in folgenden Fällen jeden Vertrag als widerrufen

betrachten und/oder jede weitere Lieferung von Produkten und/oder Leistungen zurückhalten, ohne dem Käufer gegenüber zu haften: (a) wenn Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung – oder eine vergleichbare Lage nach anwendbarem ausländischem Recht – beim Käufer vorliegt, (b) wenn ein Sachwalter oder Insolvenzverwalter – oder eine vergleichbare Person nach anwendbarem ausländischem Recht – über das Vermögen des Käufers bestellt wird, (c) wenn ein Beschluss über die Auflösung oder Liquidation des Käufers (außer zum Zweck einer solventen Verschmelzung oder Umstrukturierung) gefasst wird, oder (d) wenn der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht. Wenn Produkte geliefert und/oder Leistungen erbracht, aber noch nicht bezahlt worden sind, werden die entsprechenden Preise bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen (ungeachtet früherer gegenteiliger Vereinbarungen oder Absprachen) sofort fällig und zahlbar.

21. AUSFUHRKONTROLLE

- 21.1 Dem Käufer ist bekannt, dass in den Fällen, in denen die Lieferung von Produkten oder Leistungen aus einem Vertrag hoheitlichen Handelsbeschränkungen und Exportkontrollvorschriften (einschließlich einzelstaatlichen außenwirtschaftsrechtlichen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen) unterliegt, sowohl die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Lieferanten als auch die Nutzung bzw. der Export von gelieferten Produkten durch den Käufer von der Erteilung aller entsprechend erforderlichen Genehmigungen bzw. Lizenzen durch hoheitliche Stellen abhängig ist. Der Käufer stellt alle Informationen und Unterlagen (einschließlich Endnutzenerklärungen bzw. Endverbleibsdokumenten) zur Verfügung, die sich nicht im Besitz des Lieferanten befinden und die bei der Beantragung der erforderlichen außenwirtschaftlichen Genehmigungen oder Lizenzen für Lieferungen an den Käufer verwendet werden können. Der Lieferant ist von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer zur Lieferung von Produkten oder Leistungen entbunden, soweit Anträge auf Genehmigungen oder Lizenzen für diese von einer zuständigen hoheitlichen Stelle abgelehnt werden oder wenn entgegenstehende Sanktionen und Embargos verhängt werden.
- 21.2 Ohne Einholung aller erforderlichen Genehmigungen darf der Käufer – weder direkt noch indirekt – Produkte (einschließlich deren Komponenten und Software) oder sonstige gelieferte Technologie des Lieferanten verkaufen, verleihen, vermieten oder auf andere Weise Zugang zu dieser verschaffen, wenn dies geschieht: (a) zu Gunsten einer Person, Einrichtung oder Institution, von der bekannt ist, dass sie ihren Hauptsitz in einer Sanktionen unterworfenen Region hat, oder sich unter Kontrolle einer solchen Person, Einrichtung oder Institution befindet, oder (b) zu Gunsten einer auf einer Sanktionsliste geführten natürlichen oder juristische Person, oder (c) für eine Anwendung oder Endverwendung, welche durch geltende Gesetze eingeschränkt ist.
- 21.3 Der Lieferant hat das Recht, nach pflichtgemäßem Ermessen die Erfüllung eines Vertrages auszusetzen oder diesen zu kündigen, wenn: (a) der Leistungspflicht entgegenstehende Sanktionen oder Embargos verhängt werden; (b) der Käufer eine sanktionierte Person unter anwendbarem Recht wird; oder (c) ein unter Ziffer 21.1 beschriebener Fall vorliegt.
- 21.4 Der Käufer wird keine von dem Lieferanten gelieferten Produkte, die unter Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, (direkt oder indirekt) in die Russische Föderation und/oder in die Republik Belarus oder zur Verwendung in diesen Ländern verkaufen, exportieren oder re-exportieren und wird alle Anstrengungen unternehmen (einschließlich der Implementierung eines angemessenen Überwachungsmechanismus), um sicherzustellen, dass Dritte innerhalb der Handelskette des Käufers diese Klausel einhalten. Der Käufer wird den Lieferanten unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung dieser Klausel informieren und alle relevanten Informationen über die Einhaltung dieser Klausel zur Verfügung stellen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und der Lieferant ist berechtigt, alle angemessenen Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die sofortige Kündigung des Vertrags.

22. DATENSCHUTZ

- 22.1 Der Käufer verpflichtet sich, im Rahmen aller Verträge die Datenschutzgrundverordnung (EU-Verordnung Nr. 2016/679, "DSGVO"), die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (EU-Richtlinie Nr. 2002/58/EG) und alle sonstigen anwendbaren Gesetze in allen betroffenen Rechtsordnungen in Bezug auf die Verarbeitung oder den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.
- 22.2 Die Parteien gehen davon aus, dass im Rahmen eines jeden Vertrages eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch jede Partei

- ausschließlich zu eigenen Zwecken und durch sie selbst erfolgt. Sollte eine Partei vermuten, dass entweder ihre Aktivitäten oder die Aktivitäten der anderen Partei im Rahmen eines Vertrages eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO darstellt, oder sollte eine zuständige Aufsichtsbehörde oder ein Gericht dies feststellen, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung ab, welche die Anforderungen von Art. 28 GDPR erfüllt. In Ermangelung einer solchen gesonderten Vereinbarung gelten die Bestimmungen des Anhangs des „Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 " für diese Beziehung.
- 22.3 Der Käufer hat dem Lieferanten alle Schäden zu ersetzen, die dem Lieferanten entstehen oder für die er haftbar gemacht wird, weil der Käufer oder seine Gehilfen gegen diese Ziffer 22 verstoßen.
- 23. ENTSORGUNG**
- 23.1 Der Lieferant oder sein Bevollmächtigter wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um dem Käufer die Möglichkeit zu geben, die gelieferten Produkte nach Beendigung der Nutzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 23.2 Der Käufer darf die gelieferten Produkte oder Teile davon, die nach den geltenden Elektro- und Elektronikgerätegesetzen ausschließlich zur gewerblichen Nutzung eingestuft sind, in keinem Fall an private Dritte weitergeben.
- 23.3 Der Käufer sichert zu, dass er seinen Verpflichtungen aus den geltenden Elektro- und Elektronikgerätegesetzen in vollem Umfang nachkommen wird.
- 24. EIGENTUM UND NUTZUNG VON MASCHINENDATEN**
- 24.1 Alle Prozessdaten, die im Rahmen des Herstellungsprozesses von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen automatisch generiert werden (z.B. Prozessparameter, Prozessprogramme, Anlagenkonfiguration (einschließlich aller Änderungen), Prozessergebnisse, Anlagenzustand, Protokolldateien, Fehlermeldungen usw.), (im Folgenden "Maschinendaten" genannt) sind Eigentum des Lieferanten. Zur Klarstellung: Zu den Maschinendaten gehören nicht die Informationen und Daten, die als normales Ergebnis der beabsichtigten Nutzung der gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen erzeugt werden (als Ergebnis der Nutzung erhaltene Ausgabedaten).
- 24.2 Der Käufer darf die Maschinendaten nur im Rahmen der Wartung, Überwachung, Reparatur oder Fehleranalyse im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten oder erbrachten Dienstleistungen und ohne das Recht auf Vervielfältigung oder Reproduktion verwenden, es sei denn, der Lieferant erteilt hierzu seine vorherige schriftliche Zustimmung. Für diese eingeschränkten Zwecke sind die Maschinendaten vom Käufer selbst und ohne Unterstützung des Lieferanten zu lesen.
- 24.3 Eine über den vorgenannten Umfang hinausgehende Nutzung der Maschinendaten durch den Käufer, insbesondere die Nutzung der Maschinendaten für die Entwicklung und Realisierung von Geschäftsmodellen des Käufers, die Weitergabe der Maschinendaten an Dritte oder ein Reverse Engineering der Maschinendaten ist nicht gestattet.
- 25. ALLGEMEINES**
- 25.1 Diese AVB, jedes Angebot und jeder Vertrag, ihr/sein Gegenstand oder Zustandekommen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Rechtswahl). Die Parteien vereinbaren, bei Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen AVB, einem Angebot oder einem Vertrag (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) zunächst zu versuchen, innerhalb angemessener Frist durch gütliche Verhandlung eine Einigung zu erzielen. Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB, einem Angebot oder einem Vertrag – einschließlich solcher Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertrages, oder der Geltung dieser AVB sowie für außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche – ist die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Wien, Innere Stadt, vereinbart (Ausschließlicher Gerichtsstand). Klausel 25.1 Satz 2 hindert den Lieferanten nicht daran, ein zuständiges Gericht anzurufen, um eine einstweilige Verfügung oder anderen vorläufigen Rechtsschutz zu erwirken, wenn er dies für erforderlich hält.
- 25.2 Die Nichtausübung oder Nichtdurchsetzung von Rechten durch den Lieferanten gilt nicht als Verzicht auf ein solches Recht.
- 25.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB oder eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 25.4 Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder ganz noch teilweise abtreten, übertragen oder anderweitig veräußern.
- 25.5 Änderungen und sonstige Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien; Ziffer 5.2 bleibt unberührt.
- 25.6 Alle Mitteilungen gemäß diesen AVB sind an die im Angebot oder im Vertrag angegebene Anschrift der anderen Partei zu richten. Eine Mitteilung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgt. Mitteilungen gelten als zugestellt (a) am nächsten Werktag nach der Zustellung, wenn sie per E-Mail oder Fax gesendet werden, und (b) am Tag des Eingangs, wenn sie per Expresskurier oder per Einschreiben gesendet werden.

HBK Edition Österreich; Juli 2024

Diese Allgemeine Endbenutzer-Lizenzvereinbarung ("**EULA**") ist eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen Ihnen persönlich (wenn Sie als Einzelperson in Ihrem eigenen Namen handeln) oder zwischen der juristischen Person, bei der Sie angestellt sind oder die Sie anderweitig vertreten (wenn Sie im Namen einer solchen juristischen Person handeln), auf der einen Seite ("**Käufer**") und dem Lieferanten auf der anderen Seite. Diese EULA regelt die Lizenzierung von Standard-Software des Lieferanten (einschließlich Computerprogrammen, Firmware, Programmier-routinen, Komponenten, Tools, etc.) und begleitender Dokumentation, welche der Lieferant dem Käufer im Rahmen eines Vertrages unter den AVB zur Verfügung stellt ("**Software**"). ES SEI DENN, BEIM HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN UND/ODER AUSFÜHREN DER SOFTWARE WIRD DIE GELTUNG EINES SPEZIELLEREN LIZENZVERTRAGES VEREINBART. Auf der Grundlage dieser EULA gewährt der Lieferant dem Käufer bestimmte Rechte zur Nutzung der Software in dem hierin festgelegten Umfang. Der Lieferant verkauft die Software nicht an den Käufer. Der Lieferant oder, falls zutreffend, das betreffende Mitglied der Unternehmensgruppe des Lieferanten, bleibt der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der Software.

1. DEFINITIONEN

- 1.1 Für die Zwecke dieses Allgemeinen Endbenutzer-Lizenzvereinbarung ("**EULA**") gelten folgende Definitionen:
- "**EULA**" ist dieser Allgemeine Endbenutzer-Lizenzvertrag.
 - "**Käufer**" ist entweder die natürliche Person, welche die EULA eingeht (wenn diese Person als Einzelperson in eigenem Namen handelt), oder die juristische Person, welche von der dieses EULA eingehenden natürlichen Person im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder anderweitig vertreten wird (wenn die natürliche Person im Namen dieser juristischen Person handelt).
 - "**AVB**" sind die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten, denen diese EULA als Anhang beigefügt ist.
 - "**Lizenz**" ist das dem Käufer durch diese EULA eingeräumte Nutzungsrecht mit dem in Ziffer 2.1 beschriebenen Umfang.
 - "**Zweck**" ist der Verwendungszweck der Software wie er sich abschließend aus der Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 11.2 ergibt.
 - "**OSS**" meint Computerprogramme, die folgenden Lizenzen unterliegen: entweder von der "Open Source Initiative"-Organisation als Open-Source-Lizenzen genehmigten Lizenzen oder anderen, im Wesentlichen ähnlichen Lizenzen (einschließlich Lizenzen, die als Bedingung für den Vertrieb der unter einer solchen Lizenz lizenzierten Software verlangen, dass der Vertrieber die Software im Quellcode-Format zur Verfügung stellt).
 - "**Distributor**" ist ein Vertriebshändler des Lieferanten, welcher mit ihm in einer vertraglichen Beziehung für den Weiterverkauf der Software steht.
 - "**Software**" bezeichnet insgesamt die im Vertrag genannten Standard-Software des Lieferanten (einschließlich Computerprogrammen, Firmware, Programmier-routinen, Komponenten, Tools, etc.) und begleitender Dokumentation sowie sonstigen vom Lieferanten in Verbindung damit bereitgestellten Programmcode.
 - "**Support**" bedeutet technische oder andere Unterstützungsleistungen in Bezug auf die Software.
- 1.2 Soweit Begriffe in dieser EULA definiert sind, ist diese Definition auch maßgeblich. Im Übrigen gelten die Definitionen aus den AVB.

2. RECHTEINRÄUMUNG (LIZENZ)

- 2.1 Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser EULA und der vollständigen Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühren (entweder an den Käufer oder, wenn die Software von einem Distributor erworben wurde, an diesen), gewährt der Lieferant dem Käufer ein weltweites, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Software für die zulässige Anzahl von Benutzern/Instanzen in Objektform im Rahmen des Zwecks auf dem Käufer gehörenden, von ihm geleasten/gemieteten oder von ihm kontrollierter Hardware zu installieren und auszuführen, und zwar für die in Ziffer 2.2 genannte Zeit ("**Lizenz**").
- 2.2 Die Lizenz wird entweder zeitlich befristet oder unbefristet eingeräumt, je nachdem wie dies im Vertrag festgelegt ist:
- (a) Eine zeitlich begrenzte Lizenz gilt für den im Vertrag angegebenen Zeitraum ab dem Datum der Lieferung und verlängert sich, sofern der Käufer alle anfallenden Verlängerungsgebühren gezahlt hat, automatisch um den

gleichen Zeitraum, außer sie wird wie folgt schriftlich gekündigt: entweder ordentlich mit einer Frist von neunzig (90) Tagen zum Verlängerungstrag oder außerordentlichen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

- (b) Eine unbefristete Lizenz gilt für einen unbegrenzten Zeitraum ab dem Datum der Lieferung, sofern sie nicht aus wichtigem Grund gekündigt wird.

3. KÄUFERPFLICHTEN

- Der Käufer verpflichtet sich:
- 3.1 Die Software ausschließlich im Umfang der unter Ziffer 2.1 gewährten Lizenz und nur für den Zweck zu verwenden.
 - 3.2 Die Software so aufzubewahren, dass Dritte keinen Zugang zu ihr oder Teilen davon haben und dass Dritte nicht auf andere Weise in den Besitz der Software gelangen, oder sie nutzen können.
 - 3.3 Sicherzustellen, dass jeder Endbenutzer der Software sowie alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt mit Kopien der Software umgehen, die Bestimmungen dieser EULA kennen und einhalten.

4. BESCHRÄNKUNGEN

- Der Käufer wird nicht:
- 4.1 Die Konstruktionselemente der Software (oder Teilen davon) durch Untersuchung der Strukturen, Zustände und Verhaltensweisen zu extrahieren oder die Software anderweitig einem sogenannten Reverse Engineering zu unterziehen, außer dies ist gesetzlich ausdrücklich zulässig.
 - 4.2 Die Software ganz oder teilweise zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen, es sei denn, eine solche Vervielfältigung: (a) ist gemäß Ziffer gestatte, (b) stellt einen integralen Bestandteil eines technischen Verfahrens dar, dessen einziger Zweck es ist, die rechtmäßige Nutzung der Software für den Zweck zu ermöglichen; (c) zu Sicherungszwecken durchgeführt wird, vorausgesetzt, die resultierende Sicherungskopie wird innerhalb der Organisation des Käufers nicht allgemein zugänglich aufbewahrt und wird in Übereinstimmung mit angemessenen Archivierungsfristen gelöscht; und/oder (d) ist nach geltendem Recht zulässig ist.
 - 4.3 Die Software zu modifizieren, anzupassen, zu verändern, zu übersetzen oder in andere Software zu integrieren oder ein abgeleitetes Werk von einem Teil der Software zu erstellen, sofern dies nicht ausdrücklich in dieser EULA oder gesetzlich gestattet ist.
 - 4.4 Urheberrechtskennzeichnungen, Markenzeichen, Eigentumshinweise oder andere vom Lieferanten angebrachte/eingefügte Kennzeichen aus oder von der Software zu entfernen, zu verändern oder diese anderweitig zu verfälschen.
 - 4.5 In oder mit der Software verwendete technische Schutzmaßnahmen zu entfernen oder zu umgehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Entfernen, Ändern oder Löschen von Sicherheitscodes oder Lizenzdateien.
 - 4.6 Die Software zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder zu vertreiben.
 - 4.7 Die Software Leistungsvergleichen oder ähnlichen Tests zu unterziehen sowie die Ergebnisse solcher Tests an Dritte weiterzugeben.
 - 4.8 Die Software öffentlich zugänglich zu machen, einschließlich der Eröffnung der Möglichkeit für Dritte, die Software herunterzuladen oder zu kopieren.
 - 4.9 Die Software zu verwenden, um ein Computerprogramm mit gleicher Funktionalität für andere Plattformen zu entwickeln oder ein anderes Computerprogramm zu entwickeln, das die Software ersetzt.

5. EIGENTUM AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 5.1 Dem Käufer ist bekannt und er erkennt an, dass die Software, insbesondere die darin enthaltenen Computerprogramme, Datenbanken und/oder Dokumentationen, gesetzlich, insbesondere durch Urheberrechtsgesetze und internationale Abkommen, geschützt ist.
- 5.2 Der Lieferant – oder gegebenenfalls das betreffende Mitglied der Unternehmensgruppe des Lieferanten – bleibt Rechteinhaber an der Software. Diese EULA überträgt keine Rechte und soll auch nicht so verstanden werden. Der Lieferant behält sich alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte vor.
- 5.3 Vom Lieferanten mit der Software gelieferte Informationen und Daten (wie z.B. Benutzerhandbücher und Dokumentation) werden ausschließlich zur Unterstützung des Käufers bei der Installation, dem Betrieb und/oder der Nutzung der Software bereitgestellt.

6. LIEFERUNG

- 6.1 Soweit nicht in einem Produkt enthalten, wird die Software dem Käufer

- in angemessener Weise zur Verfügung gestellt, z.B. durch elektronische Übermittlung oder durch Bereitstellung der Möglichkeit zum Herunterladen. Der Lieferant wird die Software in einer ausführbaren Form (Objektcode) zur Verfügung stellen. Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf eine Kopie des Quellcodes der Software oder auf Zugang zu diesem.
- 6.2 Ist für den Betrieb der Software ein physisches Zugangsmittel (z.B. ein Dongle) erforderlich, so richtet sich dessen Lieferung nach den AVB.
- 7. SUPPORT**
Außerhalb der Gewährleistung nach Ziffer 11 ist der Lieferant im Rahmen dieses EULA nicht zur Leistung von Support verpflichtet. Sollte sich der Lieferant jedoch auf Anfrage des Käufers für die Bereitstellung von derartiger Support entscheiden, so unterliegt dessen Erbringung den AVB.
- 8. UPGRADES**
Sofern nicht in einem separaten Vertrag vereinbart, ist der Lieferant nicht verpflichtet, Upgrades oder zukünftige Versionen der Software zu liefern. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Vertrieb der Software einzustellen oder die Eigenschaften künftiger Versionen der Software nach eigenem Ermessen zu ändern.
- 9. OPEN-SOURCE-KOMPONENTEN**
9.1 Der Käufer erkennt an, dass bestimmte Komponenten der Software OSS sein können. Soweit die Lizenzvereinbarungen für diese OSS-Komponenten dies erfordern, gelten deren Bestimmungen für die jeweiligen OSS-Komponenten anstelle der Bedingungen dieser EULA.
9.2 Soweit die für OSS-Komponenten der Software geltenden Lizenzvereinbarungen in dieser EULA enthaltene Beschränkungen verbieten, gelten diese Beschränkungen nicht für die jeweilige OSS-Komponente der Software.
9.3 Soweit die Bedingungen der auf OSS-Komponenten der Software anwendbaren Lizenzvereinbarungen den Lieferanten verpflichten, ein Angebot zur Bereitstellung von Quellcode oder damit zusammenhängenden Informationen in Verbindung mit der Software zu machen, wird ein solches Angebot hiermit unterbreitet.
9.4 Der Käufer, bei erstmaliger Lieferung bzw. Bereitstellung der Software alle für die in ihr enthaltenen OSS-Komponenten maßgeblichen (Lizenz-)Hinweise erhalten zu haben.
- 10. KEINE AUSWAHL-UNTERSTÜTZUNG**
Bei der Software handelt es sich um Standard-Software, welche der Lieferant in unveränderter Form mit den in der Begleitdokumentation angegebenen Funktionen anbietet. Jegliche Unterstützung durch den Lieferanten im Zusammenhang mit der Auswahl von Software im Allgemeinen oder der Auswahl dieser spezifischen Software basiert auf den Informationen, welche der Käufer dem Lieferanten freiwillig zur Verfügung stellt. Der Käufer ist sowohl für die Vollständigkeit als auch für die Richtigkeit dieser Informationen verantwortlich. Sofern nicht ausdrücklich in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt, übernimmt der Lieferant keine Haftung für die Beratung des Käufers bei der Wahl der Software.
- 11. GEWÄHRLEISTUNG**
11.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Software gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den Regelungen dieser Ziffer 11 nichts anderes ergibt. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlich zwingenden Vorschriften über Verbrauchergeschäfte und die Rechte des Käufers aus etwaigen gesondert abgegebenen Garantien.
11.2 Grundlage der Mängelhaftung des Lieferanten ist die über die Beschaffenheit der Software getroffene Vereinbarung. Die Beschaffenheitsvereinbarung ergibt sich aus Beschreibungen und Spezifikationen, welche (a) in dem Vertrag zum Verkauf der Software festgelegt sind, (b) in der die Software begleitenden Dokumentation enthalten sind, und (c) vom Lieferanten zum Zeitpunkt der Akzeptanz der EULA öffentlich bekannt gemacht waren (insbesondere in vom Lieferanten erstellten Katalogen oder auf seinen Internetseiten). Beschreibungen und Spezifikationen im Vertrag haben Vorrang vor denen in der Dokumentation. Beschreibungen und Spezifikationen in der Dokumentation haben Vorrang vor denen in öffentlichen Äußerungen des Lieferanten. Öffentliche Äußerungen des Lieferanten oder in seinem Namen (insbesondere in der Werbung oder auf Etiketten) haben Vorrang vor etwaigen Äußerungen Dritter. Liegt eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne dieser Ziffer 11.2 nicht vor, bestimmt sich das Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.3 Soweit die Software als digitales Element eines Produktes oder als sonstiger digitaler Inhalt zu qualifizieren ist, schuldet der Lieferant eine Bereitstellung und ggf. Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 11.2 ergibt. Öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter sind für die Gewährleistung des Lieferanten insoweit unbeachtlich
11.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach Installation der Software auf nicht verborgene Sachmängel zu untersuchen und zu testen, wobei er dem Lieferanten solche Mängel unverzüglich spezifiziert und schriftlich anzuzeigen hat. Unbegründete verspätete Rügen schließen die Gewährleistung für solche Mängel aus. Das gleiche gilt, wenn sich ein solcher Mangel später herausstellt.
11.5 Der Lieferant gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen so funktioniert, wie in den Beschaffenheitsvereinbarung (siehe Ziffer 11.2) beschrieben, und dass der Käufer die Software am Lieferort nutzen kann, ohne die Rechte Dritter zu verletzen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, soweit diese dadurch verursacht werden, dass (a) die Software für Zwecke verwendet wird, die nicht durch den Verwendungszweck abgedeckt sind, (b) die Software in einer Hardware- und/oder Softwareumgebung betrieben wird, die nicht den in der Produktdokumentation der Software genannten Anforderungen entspricht, und (c) der Käufer oder ein Dritter Änderungen oder Modifikationen an der Software vornimmt, ohne dazu gesetzlich oder durch diesen Vertrag oder durch die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten berechtigt zu sein.
11.6 Bei Vorliegen eines Sachmangels ist der Lieferant nach seiner Wahl verpflichtet, entweder eine neue Version der Software ohne den Mangel zu liefern oder den Mangel unentgeltlich zu beseitigen (z.B. durch Bereitstellung von Updates zum Download im Internet). Der Käufer kann nicht verpflichtet werden, eine neue Version der Software zu nutzen, wenn dies zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Käufers führen würde. Bei Rechtsmängeln wird der Lieferant nach seiner Wahl dem Käufer das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Software so ändern, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.
11.7 Der Käufer hat dem Lieferanten die zur Vornahme der Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Besteht zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag, so richtet sich die Mängelbeseitigungsfrist nach den in diesem Wartungsvertrag vorgesehenen Zeiten. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist weiters, dass: (a) der Käufer den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den Lieferanten bestimmbar ist; (b) der Käufer dem Lieferanten alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt; (c) der Käufer oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in das gelieferte Produkt vorgenommen hat; (d) das gelieferte Produkt unter den Bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB sowie § 933b ABGB sowie § 7 VGG (Aktualisierungspflicht) ausdrücklich ausgeschlossen.
11.8 Das Recht des Käufers, im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei unerheblichen Mängeln. Ein Mangel ist unerheblich, wenn er sich weder auf die Funktionalität der Software insgesamt auswirkt noch den Betrieb der Software verhindert.
11.9 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt bei Lieferung auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Software, bei Lieferung per Download aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich. Gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung bleiben unberührt.
11.10 Für Ansprüche auf Schadensersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten (auch bei Mängeln) die Regelungen der Ziffer 13.
- 12. KÜNSTLICHE INTELLIGENZ („KI“) TOOLS**
12.1 Teile der Software können unter Verwendung von KI-gestützten Tools oder Diensten entwickelt worden sein, einschließlich solcher, die von Dritten bereitgestellt werden. Eine solche Nutzung mindert nicht die Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Vertrag. Der Lieferant behält alle geistigen Eigentumsrechte an der Software, vorbehaltlich der hierin gewährten Lizenzen, unabhängig davon, ob bei ihrer Entwicklung KI-gestützte Tools verwendet wurden.
12.2 Der Lieferant wird KI-gestützte Tools in einer Weise verwenden, die darauf abzielt, die geltenden Gesetze, einschließlich Urheberrechts- und Datenschutzerfordernungen, einzuhalten, und wird angemessene

- Schritte unternehmen, um Aufzeichnungen über eine solche Nutzung zu führen, wo dies zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
- 12.3 Der Lieferant ergreift angemessene Maßnahmen, um KI-generierten Code, der in die Software integriert ist, vor der Veröffentlichung zu überprüfen und zu validieren, einschließlich der Anwendung menschlicher Aufsicht, wo dies angemessen ist.
- 12.4 Obwohl der Lieferant Qualitätssicherungsmaßnahmen anwendet, können Teile der Software, einschließlich der mit KI-gestützten Tools erstellten Teile, immer noch Fehler, Ungenauigkeiten oder Schwachstellen enthalten. Der Lieferant wird daher Updates und neue Versionen bereitstellen, die der Käufer bei Veröffentlichung installieren muss, um die Funktionalität und Sicherheit der Produkte aufrechtzuerhalten. Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten über jeden Fehler, jede Ungenauigkeit oder Schwachstelle zu informieren, auf die der Käufer stößt, um sicherzustellen, dass der Lieferant seiner Marktbeobachtungspflicht nachkommen kann. Der Lieferant schließt jede Gewährleistung aus, dass die Software völlig fehlerfrei oder für einen bestimmten Zweck geeignet ist, der über das in diesem Vertrag ausdrücklich Angegebene hinausgeht.
- 12.5 Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Lieferant dem Käufer im Rahmen der lizenzierten Software Zugang zu KI-Tools gewähren kann, einschließlich Tools, die auf von Dritten entwickelten Lösungen basieren, wie z. B. Azure OpenAI, das von der Microsoft Corporation betrieben wird. KI-generierte Ausgaben innerhalb der Software werden durch visuelle Kennzeichnungen identifiziert, um dem Käufer die Unterscheidung solcher Ausgaben von anderen Systemausgaben zu erleichtern.
- 12.6 Der Zugang zu KI-Tools innerhalb der Software kann davon abhängig sein, dass der Käufer einen aktiven Wartungsvertrag oder ein entsprechendes Lizenzabonnement besitzt. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Zugang zu solchen zusätzlichen Diensten jederzeit zu ändern, auszusetzen oder zu entfernen, auch wenn dies zur Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften, ethischer Standards oder vertraglicher Verpflichtungen Dritter erforderlich ist. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Bereitstellung des Zugangs zu solchen KI-Tools durch den Lieferanten zurückgezogen werden, wenn der Wartungsvertrag oder das entsprechende Lizenzabonnement des Käufers abgelaufen oder zurückgezogen ist.
- 12.7 Der Käufer erkennt an, dass KI-Ausgaben, die ohne menschliche Überprüfung oder Eingriff generiert werden, sachliche Ungenauigkeiten, veraltete Informationen, Voreingenommenheiten oder irreführende Inhalte enthalten können. Der Lieferant lehnt alle Bedingungen, Gewährleistungen, Zusicherungen oder sonstigen Bestimmungen, ob ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die von KI-Tools generierten Ergebnisse, deren Genauigkeit, Richtigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck ab. Der Käufer verpflichtet sich, solche KI-Ausgaben nicht als alleinige Grundlage für Entscheidungen zu verwenden, insbesondere wenn die Folgen rechtlicher, finanzieller oder sicherheitsrelevanter Natur sein können. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, die Nutzungsbedingungen der relevanten KI-Tools, wie sie vom jeweiligen Entwickler der KI-Lösungen mitgeteilt werden, zu lesen und einzuhalten sowie die Genauigkeit aller von solchen KI-Tools generierten Inhalte zu überprüfen und zu validieren. Der Käufer verpflichtet sich ferner, keine KI-Ausgaben in einer Weise zu verwenden, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt, geistiges Eigentum, Datenschutz oder andere Rechte Dritter verletzt oder andere über den Ursprung oder die Art solcher Inhalte irreführt.
- 13. RECHTE DRITTER**
Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer im Umfang von Ziffer 14 für jede durch die Software verursachte Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines Dritten. Wird gegen den Käufer ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, in dem eine solche Verletzung behauptet wird, so ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant ist unwiderruflich bevollmächtigt, den Rechtsstreit zu führen oder mit der betreffenden Partei einen Vergleich über die behaupteten Rechtsverletzungen abzuschließen.
- 14. HAFTUNG**
14.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt: (a) bei Vorsatz, einschließlich arglistig verschwiegener Mängel, (b) bei grober Fahrlässigkeit, (c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (d) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, und (e) sofern und soweit er eine Garantie übernommen hat.
- 14.2 Vorbehaltlich der Ziffer 14.1 haftet der der Lieferant nur dann für leichte Fahrlässigkeit, wenn der Lieferant eine solche wesentliche Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Zweck dieses Vertrages gefährden würde und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In sonstigen Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nicht.
- 14.3 Haftet der Lieferant nach Ziffer 14.2 für leichte Fahrlässigkeit, so ist die Haftung auf und vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 14.4 Die Haftungsregelungen in dieser Ziffer 14 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, deren Verschulden der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, insbesondere durch seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 15. AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN**
15.1 Die Software kann hoheitlichen Handelsbeschränkungen und Exportkontrollvorschriften (einschließlich einzelstaatlichen außenwirtschaftsrechtlichen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen) insbesondere des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Länder unterliegen. Der Käufer muss alle nationalen und internationalen Handelsbeschränkungen und Exportkontrollvorschriften einhalten, die für die Software gelten. Diese können insbesondere Einschränkungen in Bezug auf Bestimmungsorte, Endbenutzer und Endverwendung vorsehen.
- 15.2 Der Käufer wird die Software oder andere damit zusammenhängende Informationen weder direkt noch indirekt, weder einzeln noch als Teil eines Systems, in ein Land exportieren, für welches eine Exportlizenz oder eine entsprechende Genehmigung erforderlich ist, ohne zuvor eine solche Lizenz bzw. Genehmigung einzuholen.
- 16. HÖHERE GEWALT**
Jede Partei wird von ihren Leistungspflichten unter dieser EULA frei und haftet nicht für deren Nichterfüllung, soweit dies auf Ereignisse zurückzuführen ist, welche außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen und nicht von ihr verschuldet wurden, einschließlich folgender Ereignisse (unabhängig ob sie den Lieferanten selbst oder dessen Lieferkette betreffen): Krieg (ob erklärt oder nicht), kriegerische Handlungen, Invasionen, Handlungen fremder Feindmächte, militärischen Mobilmachungen, Bürgerkriegen, terroristischen Handlungen, Sabotageakte, Akten der Piraterie, höhere Gewalt, Naturkatastrophen (einschließlich ungewöhnlich schwerer Unwetter und Überschwemmungen), Epidemien und Pandemien (einschließlich durch das SARS-CoV-2-Virus und seine existierenden und künftigen Varianten verursachte) sowie damit zusammenhängender Lockdowns, hoheitliche Maßnahmen aller Art, Explosionen, Brände, Zerstörung von Ausrüstungsgegenständen, länger andauernder Ausfall von Infrastruktur (einschließlich Telekommunikations-, Transport-, Energie- und/oder Informationssysteme), Arbeitskampfmaßnahmen (einschließlich Boykott, Streik und Aussperrung).
- 17. EULA COMPLIANCE**
17.1 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant das Recht hat, jedes Computersystem, auf dem die Software installiert ist, zu überprüfen, um die Einhaltung dieser EULA zu verifizieren, vorausgesetzt, dass ein solches Audit von unabhängigen Dritten durchgeführt wird, die vom Lieferanten beauftragt wurden und keine Wettbewerber des Käufers sind. Audits dürfen nur nach angemessener Vorankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten des Käufers und ohne konkreten Anlass nur einmal alle zwölf Monate stattfinden. Die unabhängigen Auditoren dürfen den Lieferanten nur darüber informieren, ob der Käufer diese EULA einhält oder nicht; sie sind zu verpflichten, Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Geschäftsinformationen und andere nicht öffentliche Informationen des Käufers, von denen sie im Rahmen eines Audits Kenntnis erlangt haben, weder an den Lieferanten noch an Dritte weiterzugeben. Der Käufer kann den Nachweis verlangen, dass die vorgenannten Bestimmungen erfüllt sind, bevor er ein Audit zulässt.
- 17.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, in die Software einen Software-Sicherheitsmechanismus einzubauen, um auf Aktualisierungen zu prüfen und diese einzuspielen sowie die Einhaltung dieser EULA zu überprüfen. Ein solcher Sicherheitsmechanismus sammelt keine Geschäftsgeheimnisse, kann aber Daten über die Nutzung der Software speichern oder mit vom Lieferanten kontrollierten Computern kommunizieren, um gesammelten Daten zu übermitteln. Der Lieferant darf keine der

Informationen, die er in Verbindung mit diesem Prozess sammelt, an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist gesetzlich/behördlich vorgeschrieben oder dient der Durchsetzung der Einhaltung der Bedingungen dieser EULA.

18. KÜNDIGUNG

- 18.1 Diese EULA gilt für den in Ziffer 2.2 genannten Zeitraum oder bis zum Wirksamwerden einer Kündigung nach dieser Ziffer 17. Das Recht, die EULA aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Der Lieferant kann diese EULA insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Käufer einen wesentlichen oder anhaltenden Verstoß gegen diese EULA begeht, welchen der Käufer nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach einer entsprechenden Mitteilung abstellt (sofern dies möglich ist), wenn sich die finanzielle Lage des Käufers wesentlich verschlechtert hat oder wenn der Käufer wiederholt nicht zu einem Fälligkeitstermin bezahlt hat.
- 18.2 Bei Beendigung oder Ablauf der EULA, gleich aus welchem Grund, ist der Käufer verpflichtet, die Software und alle Kopien davon unverzüglich von seinen Systemen zu löschen und dies auf Verlangen des Lieferanten schriftlich zu bestätigen.
- 18.3 Die Ziffer 1, 5, 13, 14, 19 und 20 überdauern jede Beendigung dieses Abkommens und bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

19. U.S. REGIERUNGSKUNDEN

Bei der im Rahmen dieser EULA bereitgestellten Software handelt es sich um kommerzielle Computersoftware gemäß der Definition in FAR 2.101. Gemäß FAR 12.212 (a) muss kommerzielle Computersoftware unter Lizenzen erworben werden, die üblicherweise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, soweit diese Lizenzen mit dem Bundesrecht vereinbar sind. Wenn es sich bei dem Käufer um eine US-Regierungsbehörde handelt, regelt diese EULA den Verkauf von Lizenzen an die US-Regierung in dem Maße, wie diese EULA mit US-Bundesrecht vereinbar ist.

20. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 20.1 Ergänzungen oder Änderungen dieser EULA sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform vereinbart werden. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 20.2 Diese EULA, ihr Gegenstand oder ihr Zustandekommen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Rechtswahl). Die Parteien vereinbaren, bei Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser EULA zunächst zu versuchen, durch gütliche Verhandlung innerhalb angemessener Frist eine Einigung zu erzielen. Für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser EULA, einem Angebot oder einem Vertrag – einschließlich solcher Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertrages, oder der Geltung dieser EULA sowie für außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche – ist die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Wien, Innere Stadt, vereinbart (Ausschließlicher Gerichtsstand).
- 20.3 Klausel 20.2 hindert den Lieferanten nicht daran, ein zuständiges Gericht anzurufen, um eine einstweilige Verfügung oder anderen vorläufigen Rechtsschutz zu erwirken, wenn er dies für erforderlich hält.
- 20.4 Die Nichtausübung oder Nichtdurchsetzung von Rechten durch den Lieferanten gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte und beeinträchtigt nicht die Ausübung oder Durchsetzung dieser Rechte zu einem späteren Zeitpunkt oder zu späteren Zeitpunkten.
- 20.5 Sollte eine der Bestimmungen dieser EULA ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken.